

1505, 28. April.

Citatio publica Nicolai Heyneman, präposituræ ecclesiæ Misnensis officialis, qua omnes, quorum interest citat, ut II d. Maji coram se compareant ad videndum et audiendam consensus litteras Johannis episcopi Misnensis super venditione villæ Hausdorff in districtu Pynensi nec non super incorporatione villæ Gorbitz canonicis regularibus S. Afrae in Misna concessus in judicium dari et transsumi. Dat. Misnae 1505 XXVIII April.

(H.-St.-A. Orig.-Urkunde 9614.)

Beiläufig sei erwähnt, daß 1507 das Korn zum 1. Male nach 16 Metzen der Scheffel vermessen ward. (Weck, S. 548.)

1511, 6. April. Sontags Judica

Lieber getreuer diesen schreiben der gerichte halben zu Cundowitz mit Irzelunge, was beschwerunge Bartel von Gorbitz vnd Nickel Jeschirn, furwenden, vnd Ire Lehnbrüue, dar zuzeigen wegern, Ist vns verlesen, und Begern, du wolltest deynem furnehmen nachgehn, vnd mit dem Landtgericht, wider dyse Leuthen verfahren, Es were dann, das gedachte, Gorbitz, vnd Jeschire, dir dye Lehnbrüue daruff sye sich vñ forien (?) furlegen, vnd Ire gerechtigkeit, damit anziehen, Alsdann diez der gebure darinnen halten.

Commissio domini

Landuoigt zu pirn.

Cancellarii.

(H.-St.-A. Cop. 116 Bl. 111b.)

Das ohne Kenntniss des Vorangegangenen unklare Schriftstück zeigt doch, daß sich die v. Gorbitz weithin ausgebreitet hatten.

Einen langen Streit hatte der Rittergutsbesitzer Christoph Lange und die Gemeinde Gorbitz in den Jahren 1510 und 1511. Er betraf die Gerechtigkeiten beider Teile, sowie die Fronen und Dienste. Das handschriftlich (im H.-St.-A. Loc. 8445) niedergelegte Aktenstück umfaßt an 55 folioblätter. Bemerket sei noch, daß es noch heißt: Der Richter und die ganze Gemeinde Gorbitz, eine Teilung in 2 Gemeinden 1511 also noch nicht statthatte

1521. Lehnbrief für Balthasar Körbitz, dessen Gut zu Wölfnitz 1647 und 1668 der kurfürstliche Leibarzt Dr. Kundtmann besitzt.

Wir Johans Von G. Gnaden Bischoff zu Meissen Bekennen Vor Vns Vnsere Nachkommende Bischoffe, Vnd thun Kundt öffentlich gegen jedermanlichen Nachdem Vnsere Lieber getreuer Balthasar Körbitz, bißher, von Vns, Unsern Vorfahren Bischoffen und Stieffte, Ein Lehnguth zu Wölffnitz im Mann Lehen zu Lehen gehabt, beseßen, Genosen, gebraucht, Daß Wir us sein fleissig Derhalben an Unß gelegte Bitte, mit Rath und Verwilligung Vnsers Capittels zu Meissen, solch Lehngut vererbet vnd zu Erbguthe gemacht, Und Ihme seinen Erben und Erbnehmen, mit allen freyheiten, gewohnheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, so Vor Alters biß anhero Darbey gewest, sambt allen andern zu vnd eingehörungen, zu rechtem Erbgutte, gereicht vnd Gelihen haben, Reichen und Leihen, Regenwertiglichen vnd Gnädiglichen Crafft dißs Brieffes, also daß obgenanter Balthasar Körbitz, seine Erben, Erbnehmen, Und nachkommende Besitzer, Berührtes Guths, Daßelbe